



Unternehmernachträge, aus Leid mach' Freud!

Prüfung von Unternehmernachträgen

Die Prüfung von Unternehmernachträgen ist auch nach HOAI vergütungspflichtig.

Die Prüfung von Nachträgen während der Bauabwicklung gehört zu den Grundleistungen des Planers, der mit den Leistungsphasen 1 bis 7 HOAI betraut ist. Diese Leistungen sind keine Besonderen Leistungen. Sie erhöhen das Honorar, entweder durch Erhöhung der anrechenbaren Kosten oder wegen einer wiederholten Grundleistung.

Die Vergütung ergibt sich bei zusätzlichen Leistungen automatisch daraus, dass sich die Kosten erhöhen. Bei geänderten Leistungen entsteht ein zusätzlicher Honoraranspruch aus der Wiederholung von bereits erbrachten Grundleistungen.

Verlangt der Auftraggeber, dass die Örtlichen Bauüberwachung nach § 57 HOAI oder die Bauoberleitung nach § 55 HOAI (Lph. 8) die Unternehmernachträge prüft (was in der Praxis häufig verlangt wird), so sind diese Leistungen als Grundleistungen auch aus anderen Leistungsphasen wegen Mehrleistung zusätzlich vergütungspflichtig.

Die Vergütung ergibt sich bei zusätzlichen Leistungen automatisch daraus, dass sich die Kosten erhöhen. Bei geänderten Leistungen entsteht ein zusätzlicher Honoraranspruch aus der Wiederholung von bereits erbrachten Grundleistungen.

Fragestellung:

Ein Auftraggeber fragt an:

1. Wer prüft die Unternehmernachträge?
2. Wie ist die Nachtragsprüfung zu honorieren?

Bei einer größeren Verkehrsanlage gibt es zwei Ingenieure als Auftragnehmer für die Leistungsphasen 1 bis 7 einerseits und für die Örtliche Bauüberwachung andererseits. Die Bauoberleitung wird vom Auftraggeber selbst ausgeführt. Die Leistungsvereinbarung orientiert sich an den §§ 51 ff der HOAI, Besondere Leistungen sind nicht vereinbart.

Der Auftraggeber ist der Überzeugung, dass die Örtliche Bauüberwachung die Nachträge ohne zusätzliches Honorar zu prüfen hat, denn schließlich hat dieser die Grundleistungen „Überwachung der Ausführung nach dem Vertrag“ und insbesondere die „Rechnungsprüfung“ in Auftrag.

Der Bauüberwacher meint, dass die Nachtragsprüfung Aufgabe der Bauoberleitung ist, welche ja die „Kostenfeststellung“ erarbeitet und wenn er die Nachtragsprüfung machen muss, wäre dies eine Besondere Leistung. Mit einer solchen Leistung könne er erst beginnen, wenn er eine schriftliche Honorarvereinbarung nach § 5 Abs. 4 HOAI hätte, sonst hätte er keinen Honoraranspruch.

Der Planer der Leistungsphasen 1 bis 7 hält sich zurück, er ist der Meinung, seine Leistung ist mit der Vorlage des Vergabevorschlags abgeschlossen. Außerdem machen Nachträge nur Arbeit.

Antwort:

Vorweg zu stellen ist, dass die HOAI zunächst nur regelt, wer, bei Leistungserbringung, welchen Honoraranspruch geltend machen kann.

Alle 3 Überzeugungen sind auch daher im Wesentlichen falsch. Die Nachtragsprüfung ist

weder in der Leistungsphase 8 noch in der Örtlichen Bauüberwachung eine Grundleistung. Sie ist eine Grundleistung der Leistungsphasen 1 bis 7 und betrifft insbesondere die Leistungsphasen 6 und 7, kann aber auch die Leistungsphasen davor betreffen. Dies ergibt sich aus der 2. Grundleistung der Phase 6 „Anfertigen der Leistungsbeschreibungen“ und der 2. Grundleistung der Phase 7 „Einholen von Angeboten“. In der HOAI sind zwar die Nachtragsangebote nicht explizit bezeichnet, diese sind aber auch keine Ausnahmeerscheinung, sondern zur ordnungsgemäßen Erstellung des Objekts, durchaus im Sinne der Grundleistungsdefinition des § 2 Abs. 2 im Allgemeinen erforderlich.

Die Örtliche Bauüberwachung hat als Grundleistung nur festzustellen, dass eine zu erbringende Leistung nicht im Vertrag mit dem Unternehmer enthalten ist. Damit kann die Nachtragsprüfung für Sie keine Besondere Leistung sein und eine schriftliche Honorarvereinbarung ist grundsätzlich keine Voraussetzung für einen Honoraranspruch.

Auch die Honorierung zeigt die Schlüssigkeit dieser Argumente. In der Regel ist im Teil VII HOAI die Kostenfeststellung Grundlage für die Honorierung der Leistungen ab Leistungsphase 5. Die Nachträge gehen als ausgeführte und abgerechnete Leistungen in die Kostenfeststellung ein.

Kommentar:

Setzt man voraus, dass der Planer mangelfrei gearbeitet hat, so entstehen Nachträge in der Regel aus geänderten oder zusätzlichen Leistungen, für die es im Vertrag zwischen Auftraggeber und dem bauausführenden Unternehmen keine Abrechnungspositionen gibt. Nur dies ist als Grundleistung von der Örtlichen Bauüberwachung festzustellen. Die Vergütung für das ausführende Unternehmen ergibt sich bei Vereinbarung der VOB als Vertragsbestandteil aus der VOB/B. Dabei greift der § 2 Nr. 5 VOB/B bei Änderungen des Bauentwurfes, der § 2 Nr. 6 VOB/B bei zusätzlichen Leistungen.

Die gleiche Unterscheidung ist auch für die Honorierung der Ingenieurleistung maßgeblich.

Handelt es sich um einen Nachtrag, der dem § 2 Nr. 5 VOB/B zuzuordnen ist, das heißt, diesem liegt eine vom Auftraggeber angeordnete Änderung zugrunde, so kann diese Änderung nur durch eine geänderte Planung umgesetzt werden. Der Planer muss also, je nach Kons-

tellation des Einzelfalles, die Ausführungsplanung ändern, gegebenenfalls sogar vorhergehende Leistungsphasen nochmals ändern. Er muss auf alle Fälle aber ein neues Leistungsverzeichnis erstellen, ein neues Angebot beim Unternehmer einholen und dieses werten. Insofern handelt es sich beim Planer um Änderungsleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers, das heißt, er wiederholt bereits durchgeführte Grundleistungen. Diese sind eindeutig den Grundleistungen zuzuordnen, wofür ein Anspruch auf Honorierung entsteht. Grundlage des zusätzlichen Honoraranspruchs ist der Umfang der wiederholten Grundleistungen im Verhältnis zu den bereits erbrachten Grundleistungen. Als Basis lassen sich hier zweckmäßig die anrechenbaren Kosten des Nachtrages bezogen auf die anrechenbaren Kosten der ursprünglichen Grundleistungen heranziehen.

Anders verhält es sich mit Nachtragsleistungen, die dem § 2 Nr. 6 VOB/B zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich um geforderte Leistungen, die nicht im Vertrag vorgesehen waren, also um eine Erweiterung des Auftrages. Diese führen unmittelbar zu Mehrkosten, das heißt zu einer Erhöhung der anrechenbaren Kosten. Diese Mehrkosten fließen dann, je nach Abrechnungsvereinbarung, entsprechend in die verschiedenen Kostenermittlungsarten ein.

Ist die Kostenfeststellung maßgeblich für die Honorarermittlung, was die Regelvereinbarung nach § 52 Abs. 2 HOAI darstellt, ist es offensichtlich, dass die vorbeschriebenen Nachträge in die anrechenbaren Kosten einfließen.

Dient der Kostenanschlag als Grundlage der Honorarermittlung z.B. nach § 4a HOAI, so sind die Nachtragskosten auch in diesen einzurechnen. Dies ist herrschende Meinung der Kommentatoren, so auch nachzulesen in Locher/Koeble/Frik (Kommentar zur HOAI, 9. Auflage 2005, § 10 Rdn. 24).

Deutlich wird dabei, dass in den meisten Fällen folgende Grundleistungen nach § 55 HOAI betroffen und wiederholt (bei Änderungen) oder und erstmalig (bei zusätzlichen Leistungen) zu bearbeiten sind:

Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung
Zeichnerische ... Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben ...

Leistungsphase 6 - Vorbereitung der Vergabe
Mengenermittlung ..., Aufstellen der ... Leistungsbeschreibungen,

Leistungsphase 7 - Mitwirkung bei der Vergabe Einholen von Angeboten, Prüfen und Werten der Angebote, Mitwirken bei der Auftragserteilung.

Damit sind alle Leistungen aufgezählt und ein zusätzliches Honorar lässt sich im Rahmen der

HOAI als wiederholte Grundleistungen ermitteln.

Damit wird auch für den Planer jeder Tag ohne Nachtrag ein schlechter Tag.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 685 60 90 – 3
Fax: 0621 – 685 60 90 - 90

kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 03/2006, Seiten 54 und 55
